

Zu § 24 Abs. 2 der Verordnung:

§ 5

Bei der Bewertung der Persönlichkeitsentwicklung ist das Verhalten des Beteiligten nach dem Seeunfall zu berücksichtigen.

Zu § 28 Abs. 3 der Verordnung:

§ 6

Das Recht des Seekommissars, den Spruch der Seekammer durch Beschwerde fristgemäß anzufechten und damit eine weitergehende Erziehungsmaßnahme zu begründen, wird durch die Bestimmungen des § 28 Abs. 3 der Seeunfalluntersuchungsordnung (SeeUO) nicht berührt.

Zu § 29 Abs. 1 der Verordnung:

§ 7

Die Beschwerde kann insbesondere abgewiesen werden, wenn keine neuen Beweisgründe erbracht werden oder die Beweismittel nicht geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1989

Der Minister für Verkehrswesen  
I. V.: S c h o l z  
Staatssekretär

**Anordnung  
über den Einsatz von Glasseidenerzeugnissen  
— Staatliche Einsatzbestimmung —  
vom 25. August 1989**

Auf der Grundlage der Verordnung vom 5. Januar 1989 über den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 4 S. 81) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Diese Anordnung gilt für den Einsatz von
- |  |                |
|--|----------------|
| — Glasseidenfäden  | ELN 153 21 000 |
| — Glasseidenrovings  | ELN 153 22 000 |
| — Glasseidenmatten   | ELN 153 23 000 |
| — Glasseidengewebe und -bänder<br>(außer Glasseidenmischgewebe)                      | ELN 153 24000  |
| — Fadenlagennähgewirke und Verbundstoffe<br>(auf Basis von Glasseide)                | ELN 153 25000  |
| — sonstige Erzeugnisse aus Glasseide<br>(nachfolgend Glasseidenerzeugnisse genannt). | ELN 153 29000  |

(2) Erfolgt der Einsatz von Glasseidenerzeugnissen für die Herstellung von Plastformteilen aus glasfaserverstärktem, ungesättigtem Polyester (GUP), so findet, anstelle dieser Anordnung, die Anordnung vom 16. Dezember 1980 über den Einsatz von Plastwerkstoffen für die Produktion von Plastformteilen (GBl. I 1981 Nr. 3 S. 36) Anwendung.

§ 2

(1) Diese Anordnung gilt für alle Bedarfsträger und Lieferer von Glasseidenerzeugnissen gemäß § 1, deren übergeordnete Organe sowie das bilanzbeauftragte Organ — VEB Flachglaskombinat Torgau.

(2) Diese Anordnung gilt auch für Besteller gemäß der Lieferverordnung (LVO) vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 31 S. 357), soweit in der LVO nichts anderes geregelt ist.

§ 3

(1) Der Einsatz von Glasseidenerzeugnissen für die Neuaufnahme der Produktion von Erzeugnissen oder für die Weiterentwicklung von Erzeugnissen ist genehmigungspflichtig und erfolgt auf der Grundlage staatlicher Einzelgenehmigungen.

(2) Die staatliche Einzelgenehmigung zum zeitlich befristeten oder unbefristeten Einsatz von Glasseidenerzeugnissen erteilt im Auftrag des Ministers für Glas- und Keramikindustrie der Generaldirektor des VEB Flachglaskombinat Torgau innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Antrages.

(3) Der Antrag der Bedarfsträger auf Erteilung der staatlichen Einzelgenehmigung zum Einsatz von Glasseidenerzeugnissen ist von den Fondsträgern nach Zustimmung des zuständigen Versorgungsbereiches an den Generaldirektor des VEB Flachglaskombinat Torgau zu richten und hat zu enthalten:

- Erzeugnispositiv,
- geplanter Verbrauch im Planjahr, einschließlich der Bedarfsentwicklung in den Folgejahren,
- Nachweis und Begründung der Notwendigkeit des Einsatzes und der volkswirtschaftlichen Effektivität, einschließlich der Freisetzung anderer materieller Fonds bei Substitutionsmaßnahmen,
- die Befürwortung des Fondsträgers,
- die Zustimmung des Versorgungsbereiches,
- Normative des Materialverbrauches und der Vorratshaltung,
- Werkstoff information des Informationszentrums für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz<sup>1</sup>.

(4) Das Verfahren für die Erteilung der Einzelgenehmigung sowie für die Beschwerde richtet sich im übrigen nach § 4 der Verordnung vom 5. Januar 1989 über den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien.

§ 4

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung erfolgt durch das bilanzbeauftragte Organ.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf bestehende Wirtschaftsverträge, die bis zum 31. Dezember 1989 zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. Juni 1978 über den Einsatz von Glasseide und Glasseidenerzeugnissen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 23 S. 265) außer Kraft.

(3) Bereits erteilte staatliche Genehmigungen behalten bis zum 31. Dezember 1989 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 25. August 1989

Der Minister  
für Glas- und Keramikindustrie  
Prof. Dr. G r ü n h e i d

<sup>1</sup> Sitz: VEB Zentralinstitut für ökonomischen Metalleinsatz, Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden